

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,50 Mk., durch die Post und unsere Landausleger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croisich, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Selbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lünbach, Losen, Mültitz-Neißchen, Mohorn, Munsig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Neißchen, Neißschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seeligshadi, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Untersdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Nr. 40.

Sonnabend, den 6. April 1912.

71. Jahrg.

Ostergruss!

Hell scheint die Sonne zum Fenster herein,
Ich stehe und schau' in die Weiten,
Wo lieblich umglänzet von goldenem Schein
Sich schimmernde Triften hinbreiten.
So lachte kam diesmal der Frühling in's Land
Und deckte behende die schaffende Hand
Auf des Winters eisige Schrecken,
Da schmückten sich Büsche und Hecken.

Und die Kätzchen am Strauch und die Knospen
Die nickten, als wollten sie sagen: [am Baum,
Vorüber ist endlich der düstere Traum
Von den kalten, lichtlosen Tagen.
Nun können wir wachsen und fröhlich gedeih'n,
Und Wärme und Sonnenlicht hüllet uns ein,
O, möchten als festliche Gaben,
Wir blühen und duften und laben.

Wie schön ist's, zu lauschen dem ersten Choral
Auf des Lenzes goldener Feier,
Wenn alles sich rüstet nun mit einem Mal
Zu des Frühlings lieblichster Feier.
Ja, die Osterlocken verkünden es weit,
Jetzt ist sie gekommen, die selige Zeit,
Heut' lösen sich Ketten und Banden,
Vom Tod ist das Leben erstanden.

O, daß auch mit Ostern in jeglicher Brust
Der heilige Drang sich erneue,
Dem Heiland zu dienen, in Schmerz und in Lust,
In nimmer verlagender Treue.
Der werde in Wahrheit ein Christ nur genannt,
Der offen und treu sich zu Jesu bekannt
Und nimmer von ihm sich läßt trennen,
Wie heiß auch der Kampf mag entbrennen.

So wollen wir dankbar und freudig bewegt,
Den Segen des Festes genießen,
Damit in den Herzen, fürsorglich umhegt,
Die Saaten der Ewigkeit sprießen.
Es dehnt sich die Seele, von Hoffnung so weit
In des Jahres schönster, sonnigster Zeit,
Wenn die Vöglein jubeln und singen
Und die Osterlocken erklingen.

Amtlicher Teil.

Ansteckende Krankheiten.

I.
Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer des Bezirks werden hiermit auf folgende neu zusammengestellte Vorschriften hingewiesen:

Jeder Erkrankungsfall und jeder Todesfall an Crupp, Diphtherie und Scharlach, sowie bei jedem Verdachts-Erkrankungs- und Todesfall an Genickstarre und Typhus ist von dem behandelnden Arzte oder wo ein Arzt zur Behandlung der Kranken nicht hinzugezogen worden ist, von den anzeigepflichtigen Personen unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen 1. der Haushaltungsvorstand, 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die Leichenfrau. Die Verpflichtung der unter 2-4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Bei schriftlichen Anzeigen haben die behandelnden Ärzte einheitliche Vordrucke zu benutzen, die sie von den Ortspolizeibehörden kostenlos erhalten.

Die Ortspolizeibehörden haben alle Anzeigen sofort nach ihrem Eingange an den Bezirksarzt mit einem Vermerk darüber weiter zu geben, welche Abwehrmaßnahmen aus Anlaß des Erkrankungs- oder Todesfalles getroffen worden oder zu treffen beabsichtigt sind. Der Vermerk hat sich vor allem darauf zu beziehen,

1. ob die Verhaltensvorschriften je der Krankheit entsprechend, dem Haushaltungsvorstand ausgehändigt worden sind, und
2. ob bei Erkrankung schulpflichtiger Kinder die Schulleitung benachrichtigt worden ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sind die ärztlichen Anzeigen besonders auf Vornamen und Alter des Kranken, sowie auf die Mithausnummer der Wohnung des Erkrankten zu präzisieren, sowie auf die Mithausnummer der Wohnung des Erkrankten zu präzisieren. — vergleiche Verordnung des Königl. Ministeriums des Inneren vom 21. Juni 1911 in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149), Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 8. Dezember 1911 — Nr. 883 e V —.

II.
Verordnung vom 14. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 13).
Die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsbesitzer) haben in jedem Falle einer ihnen vom Bezirksarzt oder von anderer Seite zugehenden Mitteilung über ansteckende Krankheiten sofort zu erörtern, ob Lehrer oder Schüler erkrankt sind oder ob in der Wohnung des Erkrankten Lehrer oder Schüler mit wohnen, und wenn es der Fall ist, dem Schuldirektor, bei Volksschulen dem Ortsschulinspektor Mitteilung zu machen.

III.
Verordnungen vom 13. Juni 1885 und 2. Juni 1903.
Die Vorsteher von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie und Keuchhusten, der sich bei Kindern,

welche die betreffende Anstalt besuchen, und in den Familien dieser Kinder ereignet, oder in Häusern, in denen Kinder, welche die Anstalt besuchen, wohnen, oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt befindet, vorkommt, desgleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familie unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Die vom Keuchhusten befallen gewesenen Kinder dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, erst dann, wenn die krampfartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Besuch der betreffenden Anstalt wieder zugelassen werden.

IV.
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 63).

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer, deren Ortschaften bezw. Gutsbezirke in einem Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten, von Orten, die Sitz eines Bezirkskommandos sind, oder im Gelände von militärischen Übungen gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis Mitteilungen über

- a) jede Erkrankung an Ausfall, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Unterleibstypus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber,
- b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), die Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

an die Militärbehörden zu richten.
Ueber den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlen-Übersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Gebäude und die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

Diese Mitteilungen sind zu richten von Ortschaften und Gutsbezirken, die in einem Umkreise von 20 Kilometern von einem Garnisonort oder dem Sitz eines Bezirkskommandos gelegen sind, an den Kommandanten bezw. Garnisonältesten oder Bezirkskommandeur, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando. Kommandanten befinden sich in Dresden und auf dem Truppenübungsplatz Zeitzheim: in Freiberg, Döbeln, Meisa und Großenhain stehen Garnisonälteste; Bezirkskommandos sind in Dresden, Weissen, Freiberg Döbeln und Großenhain.

V.
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden zu I. auf Grund von § 4 der Verordnung vom 29. April 1905, zu II., III. und IV. auf Grund hierdurch ausgeprochener Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Weissen, am 1. April 1912.
Nr. 433 a. V.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.